

Präsident D. Haase: Ist die Kammer im Uebrigen mit §. 124 einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Zu §. 125 (s. Nr. 46 der Berhdl. der ersten Kammer, S. 943) sagt die Deputation:

Statt des Wortes „begleitenden“ in Zeile 4 soll im Einverständnis mit dem königl. Herrn Commissar gesetzt werden: „versehenden“, wozu die Kammer ihre Genehmigung aussprechen wolle.

Referent Todt: Es ist dies nur eine kleine Redactionsbemerkung.

Präsident D. Haase: In §. 125 soll statt „begleitenden“ gesetzt werden „versehenden.“ Ist die Kammer mit dieser Veränderung einverstanden? — Und nimmt die Kammer §. 125 in dieser Weise an? — Beides wird einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Zu §. 126 (s. Nr. 46 d. Berhdl. d. ersten Kammer, S. 943) lautet das Deputationsgutachten:

würde, wenn anders die Ansicht der Minorität bei §. 122 Beifall finden sollte, gänzlich in Wegfall kommen müssen.

Die Majorität stimmt für die unveränderte Beibehaltung.

Referent Todt: Nun, der Beifall für die Ansicht der Minorität ist nicht so groß gewesen. Also wird auch hier die §. anzunehmen sein und angenommen werden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 126 an? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Zu §. 127 (s. Nr. 46 d. Verhandl. der ersten Kammer, S. 943) sagt das Deputationsgutachten:

Zuvörderst ist in Zeile 1 ein Druckfehler zu verbessern, indem es statt „§. 104“ „§. 122“ heißen muß.

Demgemäß wird dann statt „die in §. 122 gedachten“ in Zeile 6 zu setzen sein: „die obgedachten“

Wichtiger, als diese Erinnerungen, ist die Bemerkung, daß die im zweiten Satze bestimmte Strafzeit der Deputation zu kurz erschienen ist, da sie nur eintritt, wenn die andern Strafen bereits vergebens angewendet worden sind. Die Erfahrung scheint diese Ansicht auch zu rechtfertigen, indem die auf kürzere Zeit detinirt Gewesenen häufiger als rückfällige der anderweiten Bestrafung verfielen, als wenn sie gleich Anfangs eine längere Detention zu bestehen hatten.

Der königl. Herr Commissar hat zwar gegen eine zu große Verlängerung der Strafzeit das Bedenken aufgestellt, daß die Letztere solchenfalls vielleicht mit den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches in ein Mißverhältniß treten könne, jedoch sich dessenungeachtet mit der Deputation dahin vereinigt, daß die in der §. angegebene Strafzeit um das Doppelte verlängert, daher statt „drei Monate“ gesetzt werde

„sechs Monate“ und statt „sechs Monate“ „Ein Jahr“.

Mit diesen Abänderungen wird §. 127 zur Annahme empfohlen.

Präsident D. Haase: Will Jemand darüber sprechen? — Es scheint nicht so. Die §. enthält einen Druckfehler, den die Deputation berichtigt hat. Uebrigens schlägt die Deputation eine Abänderung in der 6. Zeile vor, wo es heißt: „die in §. 122 gedachten;“ dies soll jetzt heißen: „die obgedachten.“ Die Kammer wird sich wohl damit einverstanden erklären? — Es erhebt sich Niemand dagegen. —

Präsident D. Haase: Die Hauptsache ist diese, daß die Deputation der Meinung ist, es möge bei der Detention statt „3 Monate“ gesetzt werden „6 Monate;“ und statt „6 Monate“ „1 Jahr;“ und ich frage: ob die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden ist? — Gegen 1 Stimme Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 127 in dieser Weise an? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Bei §. 128 (s. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 943) ist außer einem Druckfehler (die arabische Ziffer in Zeile 4 muß mit der römischen „§. XV“ vertauscht werden), der bei der Redaction zu verbessern ist, nichts verändert worden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 128 unverändert an? — Wird einstimmig angenommen. —

(Herr Staatsminister v. Lindenau entfernt sich.)

Referent Todt: Zu §. 129 (s. Nr. 46 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 943 fig.) lautet der Deputationsbericht:

Die erste Kammer hat den Wegfall des dritten Satzes: „Arme, welche aus wahrer Noth ——— zu überweisen“

beschlossen, weil dieselben nicht unter die muthwilligen Bettler zu rechnen sind, folglich in Gemäßheit des Einganges dieser §. ohnehin nicht getroffen werden können.

Indem die Deputation anrath, diesem Beschlusse beizutreten, wünscht sie zugleich im zweiten und vierten Satze zwei kleine Redactionsveränderungen berücksichtigt zu sehen. Statt „nicht begnügend, entweder“ im zweiten Satze soll gesetzt werden:

„nicht bequügelt und entweder“ so wie im vierten Satze statt „Auslaufen auf den Bettel“ „Auslaufen zum Betteln“.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir nur eine einzige Bemerkung erlauben. Ganz einverstanden mit der Deputation, vermissen wir eine Bestimmung, die dafür sichert, daß auf der andern Seite die Communen ihre Schuldigkeit thun. Gerade dieser Satz beweist, daß es möglich wäre, daß Jemand aus wahrer Noth zum Betteln ausgehen muß. Nun soll das nach der Armenordnung nicht stattfinden. In §. 130 ist bestimmt